



„Ich wollte immer eine Konditorei haben. Für einen Bergbauernbuben mit 14 Geschwistern war das eine großartige Chance.“ Josef Zauner

Wahlverwandtschaft

NACHFOLGEREGELUNGEN. Um Steuern zu sparen und den Namen von Traditionsbetrieben zu bewahren, greifen Unternehmerfamilien ohne Nachfolger mitunter auf ausgefallene Lösungen zurück – auf Adoption.

Von Ulrike Moser Fotos: René Prohaska

Die Konditorei war ausgesprochen erfolgreich, der Name des Unternehmens bereits weithin bekannt. Aber da gab es einen herben Wermutstropfen, der die Freude des Zuckerbäckerehepaars trübte: Es gab keine Kinder, und so stand der 1832 gegründete Familienbetrieb ohne Nachfolger da. Ein Verkauf an irgendwelche Fremde kam nicht infrage, schließlich wollte man den traditionsreichen Firmennamen erhalten.

Da kam dem Ehepaar eine Idee: Im Betrieb war ihnen schon seit Längerem ein junger Konditorlehrling aufgefallen, ein gewisser Josef Ferner, ein sympathischer, tüchtiger und offenbar auch talentierter junger Mann. Als dieser mit 19 Jahren seine Lehre beendet hatte, bot man ihm an, den Betrieb eines Tages zu übernehmen und sich zugleich von den Konditorsleuten an Kindes statt adoptieren zu lassen. Der verblüffte junge Mann dankte, versprach darüber nachzudenken, begab sich vorerst auf die obligaten Wanderjahre – und kehrte schließlich zurück. Mit 34 Jahren ließ sich Ferner tatsächlich adoptieren, heißt seitdem Josef Zauner und führt die weltbekannte Konditorei gleichen Namens in Bad Ischl.

Was in Adelshäusern schon jahrhundertlang als probater Weg galt, um Name, Titel und Vermögen weiterzugeben, entdeckten auch Unternehmerfamilien als bisweilen sinnvolle Option. In Japan adoptierten die Toyodas, Gründer der Automarke Toyota, einen ihrer erfolgreichsten und loyalsten Manager. In Deutschland beschritt Erich Brost, Gründer der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung-Mediengruppe (WAZ), den gleichen Weg: Weil sich der eigene Sohn nur mäßig zum Verleger eignete, adoptierte er Erich Schumann, der den Verlag bis zum Jahr 2002 alleine führte. Ausschlaggebend für die Adoption war, dass Brost die WAZ-Gruppe möglichst steuerschonend weitergeben wollte. Und auch in Österreich finden sich immer wieder Fälle dieser etwas ungewöhnlichen Art der Nachfolgeregelung: Unternehmer beschließen, entweder entfernten Verwandten oder talentierten Mitarbeitern die Chance zu geben, den Familienbetrieb weiterzuführen.

Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist eine der wichtigsten Entscheidungen, die ein Unternehmer zu treffen hat. Gibt es leibliche Kinder, bestehen immerhin Chancen, dass wenigstens einer der Sprösslinge Interesse zeigt und den Betrieb irgendwann einmal übernimmt. Weigern sich die Kinder jedoch, in die Fußstapfen der Eltern zu treten, oder gibt es überhaupt keine Kinder, wird die ungeklärte Nachfolge rasch zum akuten Problem.

In diesem Fall bietet sich, so Daniel Mercsanits, geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei TPA Horwath, die Adoption eines geeigneten Mitarbeiters durchaus als interessante Lösung an: „Man kann auf diese Weise den Namen weitergeben und gleichzeitig bei der Betriebsübergabe Erbschafts- und Schenkungssteuer sparen.“

Letzteres war zumindest bisher ein starkes Argument: Während Kinder in die begünstigte Steuerklasse I fallen und damit bei der Unternehmensübergabe abhängig vom Wert des Unternehmens im Höchstfall bis zu 14 Prozent Steuern zahlen, kommt die Übernahme eines Unternehmens durch entfernte Verwandte oder gar durch Fremde derzeit richtig teuer. Familienfremde Nachfolger fallen gar in die höchste Steuerklasse V, und da sind bis zu 60 Prozent an Erbschafts- und Schenkungssteuer zu berappen. Anders bei einer Adoption: Wer an Kindes statt angenommen wird, rutscht automatisch in die niedrigste Steuerklasse.

Ganz umsonst ist das selbst gewählte Nahverwandtschaftsverhältnis allerdings nicht, betont Karl Bruckner, Partner in der Wiener Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft BDO Auxilia Treuhand: „Die Adoptionskosten machen ein Prozent des Gesamtvermögens der Adoptiveltern aus. Die günstige Steuerklasse musste man sich also auch erkaufen. Im Vergleich zur Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde das aber bisher gern in Kauf genommen.“

Die hohen Gebühren waren mit ein Grund, warum sich auch Leopold Haberfellner, Besitzer der größten privaten Mühle Österreichs im oberösterreichischen Grieskirchen, zur Adoption eines Nachfolgers entschloss. Haberfellner und seine Frau waren kinderlos geblieben und suchten zunächst einen Nachfolger innerhalb der Verwandtschaft. Nur: Es fand sich niemand, mit dem sich der Chef nicht nur in puncto Unternehmensführung, sondern auch privat anfreunden konnte. Als der Sohn seines Betriebsleiters in der Haberfellner Mühle eine Lehre als Müller begann, sich ta-



„Wenn einem mit 21 Jahren zugetraut wird,
einen solchen Betrieb zu übernehmen,
dann schmeichelt das ungemein.“
Markus Haberfellner

lantiert zeigte und auch rasch die Sympathien des Chefs gewann, stand fest: Der sollte es werden. Zwar stand auch die Möglichkeit im Raum, die Mühle äußerst gewinnbringend zu verkaufen, doch das hätte Haberfellner nur schwer übers Herz gebracht – hatte er doch den 350 Jahre alten Mühlenbetrieb, der heute 40 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro erzielt, zu einem der erfolgreichsten des Landes gemacht.

Der Vorschlag wurde zuerst dem leiblichen Vater vorgetragen, erst danach wurde er mit dessen Sohn Markus diskutiert. Der war sogleich Feuer und Flamme: „Wenn einem mit 21 Jahren zugetraut wird, einen solchen Betrieb zu übernehmen, dann schmeichelt das ungemein. Erst später dämmert einem, was das für eine Verantwortung bedeutet, zumal man dem Adoptivvater bei Streitigkeiten die Meinung vielleicht nicht ganz so unverblümt ins Gesicht sagt wie dem leiblichen Vater.“ Auch in der Familie des Adoptierten machte das ungewöhnliche Ansinnen keine großen Probleme. „Mein Vater und ich sind das sehr rational angegangen. Meine leibliche Mutter hatte ein wenig dran zu kiefeln, weil ihr von Freunden ein schlechtes Gewissen eingeredet wurde, den eigenen Sohn ziehen zu lassen. Aber es wollten alle das Beste für mich, also haben wir es gemacht“, so der Müllermeister, der umgehend den Namen seiner Adoptiveltern annahm. Er selbst habe mit dem neuen Namen keine Probleme gehabt: „In einer Kleinstadt wie Grieskirchen ist der Name Haberfellner mit der Mühle verbunden. Man muss sich nicht erklären, sondern wird sofort mit dem Unternehmen assoziiert. Und schließlich ändern Frauen ja auch nach der Hochzeit ihren Namen. Das bedeutet ja genauso wenig, dass sie neue Eltern bekommen.“

Ganz so einfach läuft eine solche Vernunftadoption aber nicht ab. Es muss über mindestens fünf Jahre eine Eltern-Kind-ähnliche Beziehung bestehen, wie sie zwischen Lehrling und Meister durchaus zustande kommen kann. Das wird vom Gericht eingehend



„Ich profitiere im täglichen Leben unmittelbar davon, als Geschäftsführer den gleichen Namen wie das Unternehmen zu tragen.“
 Christian Johann Springer

geprüft. Danach muss ein Adoptionsvertrag zwischen den Adoptiv-Eltern und dem künftigen Adoptivkind aufgesetzt und ebenfalls gerichtlich geprüft werden.

Geht alles glatt, ist das Adoptivkind danach leiblichen Kindern gleichgestellt – auch in erbrechtlichen Fragen. Gibt es zusätzlich zum adoptierten Sprössling auch noch leibliche Kinder, müssen diese in die Adoption einwilligen. „Immerhin müssen sie das künftige Erbe mit dem neuen Familienmitglied teilen, das macht es komplizierter“, warnt der Wiener Rechtsanwalt Alexander Hasch von der Wiener Kanzlei Hasch & Partner, der sich auf Übergaberecht spezialisiert hat. Soll das Adoptivkind jedoch nur das Unternehmen erhalten, nicht aber Privatvermögen der Adoptiv-Eltern (etwa betriebsfremde Immobilien), gibt es durchaus Wege, das genau zu regeln, wie die Wiener Anwältin Angelika Tupy erläutert: „Beide Seiten müssen dafür eine notariell beglaubigte Pflichtteils-

verzichtserklärung abgeben, dann gibt es darauf keinen Anspruch mehr.“ Im Übrigen ist ein Adoptivkind vor dem Gesetz gleich dop-pelt erberechtigt: Es hat Anspruch auf sein Erbe aus der Herkunfts- und aus der Adoptionsfamilie.

Im Fall des traditionsreichen Wiener Waffengeschäfts Springer spielten erbrechtliche und steuerliche Aspekte keine Rolle, als es darum ging, einen Nachfolger zu adoptieren. Entscheidend war die Weitergabe des Namens. Die Adoption selbst verlief hier ohne Komplikationen: Der Nachfolger ist nämlich sehr wohl ein Spross der Unternehmerfamilie, trug allerdings einen anderen Namen. „Meine Großmutter hieß Springer, und meine Mutter übernahm das Geschäft von ihr. Nach der Hochzeit mit meinem Vater hieß sie Weixelbraun – und ich in Folge auch“, erklärt der jetzige Firmenchef Christian Johann Springer die Zusammenhänge. Damit der Name problemlos weitergeführt werden konnte, adoptierte >

die Großmutter kurzerhand ihren damals 15-jährigen Enkel Springer heute: „Ich hatte damals anderes im Kopf, als mir darüber allzu viele Gedanken zu machen. Heute bin ich sehr froh über diese Entscheidung, denn ich profitiere im täglichen Leben unmittelbar davon, als Geschäftsführer den gleichen Namen wie das Unternehmen zu tragen.“ Nur dem leiblichen Vater fiel die Entscheidung des Sohns, sich des Namens wegen von der Schwiegermutter adoptieren zu lassen, nicht leicht – was Springer, selbst Vater zweier Söhne, heute durchaus nachvollziehen kann. Steuerrechtlich hatte das Manöver für das Unternehmen allerdings keine Konsequenzen, weil es sich zum Zeitpunkt der Adoption bereits in den Händen von Springers Mutter befand: Da sie allerdings auch die leibliche Mutter ist, hätte der Sohn sein Erbe später ohnehin ohne fiskalische Benachteiligung antreten können.

Die bisherige Regelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer läuft jedoch per 31. Juli 2008 ersatzlos aus, womit vorderhand ein gewichtiges Argument, einen entfernt verwandten oder familienfremden Nachfolger zu adoptieren, wegfällt – was sich freilich nach einer möglichen Gesetzesnovellierung rasch wieder ändern kann. Aber auch so verliere diese unorthodoxe Lösung für die Übergabe von Familienunternehmen ab August keineswegs ihre Berechtigung, wie Anwalt Hasch glaubt: „Gerade in kleinen und mittelständischen Unternehmen bestehen oft Gesellschafts- oder Syndikatsverträge, vor allem wenn es sich um ein seit Langem bestehendes Traditionsunternehmen handelt, in dem bereits mehrere Familienstämme mitmischen.“ Oft könne das Gesellschafterrecht nur auf Ehegatten, die eigenen Kinder oder die Kinder anderer Gesellschafter übertragen werden. „Wer dann kinderlos bleibt, hat keine Chancen, seine Anteile an jemand anderen weiterzugeben oder zu verkaufen“, sagt er. Bleibt als Hintertür noch immer die Adoption – denn die anderen Gesellschafter haben bei dieser Privatentscheidung kein Mitspracherecht.

In der Traditions Konditorei Zauner musste man sich nicht mit solchen Spitzfindigkeiten herumschlagen. Nach dem Tod des Adoptivvaters war aufgrund des Testaments klar, dass das Geschäft auf Josef Zauner überging, seiner Adoptivmutter gehören die dazugehörigen Immobilien. Und Zauner hat den Schritt, den er 1982 wagte, bis heute nicht bereut: „Ich wollte immer eine eigene Konditorei haben, lang bevor ich beim Zauner in Bad Ischl in die Lehre ging. Für einen Bergbauernbuben mit 14 Geschwistern war das eine großartige Chance. Auch meine leiblichen Eltern haben mich darin bestärkt und meinten, dass ich trotzdem immer ihr Kind bliebe.“ Genau das möchte Zauner nun aber doch öffentlich ein wenig sichtbar machen. Seit das Namensrecht liberalisiert wurde, überlegt er, sich in Zauner-Ferner umbenennen zu lassen.